



An alle Einrichtungen der Universität

(ohne Klinikum)

Schwerbehindertenrecht

Anlage: Integrationsvereinbarung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 83 SGB IX haben Arbeitgeber zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung, der Personalvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen eine Integrationsvereinbarung zu treffen, die Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen trifft, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit.

Mit der in Abdruck beigefügten Vereinbarung ist die Universität dieser Verpflichtung nachgekommen. Die Ziele der Vereinbarung sind in § 3 genannt. Für die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind für ihren Bereich die Leitungen der einzelnen Universitätseinrichtungen zuständig (§ 2). Wir bitten Sie deshalb, die Integrationsvereinbarung, die den sogenannten Fürsorgeerlaß des Freistaats Bayern für den Bereich der Integration schwerbehinderter Menschen konkretisiert, zu beachten und mit dafür zu sorgen, daß für Menschen mit und ohne Behinderung an unserer Universität gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Bei diesem Anlaß sei besonders auf die Beachtung des § 82 SGB IX hingewiesen:

Hiernach haben Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber den Agenturen für Arbeit (früher: Arbeitsämter) frühzeitig frei werdende und neue Arbeitsplätze zu melden.

Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben oder wurden sie von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen, sind sie zu einem **Vorstellungsgespräch** einzuladen. Eine Einladung ist nur entbehrlich, wenn die fachliche Eignung **offensichtlich** fehlt. Die Nichteinladung eines schwerbehinderten Bewerbers löst einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von bis zu drei Monatsverdiensten selbst dann aus, wenn der schwerbehinderte Mensch auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX). In allen Zweifelsfällen sind schwerbehinderte Bewerber deshalb zum Vorstellungsgespräch einzuladen.

Für die Kostentragung gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Kosten eines Vorstellungsgesprächs vom Arbeitgeber (d.h. der zum Vorstellungsgespräch einladenden Einrichtung der Universität) zu tragen sind, wenn nicht bereits mit der Einladung darauf hingewiesen worden ist, daß Kosten nicht

(oder nur in begrenzter Höhe) übernommen werden können. Dieser Hinweis sollte in Schriftform gegeben werden.

Bitte beachten Sie neben der Integrationsvereinbarung weiterhin den Fürsorgeerlaß des Freistaats Bayern (im Internet unter <http://www.rundschreiben.zuv.uni-erlangen.de> Stichwort „Schwerbehinderte“) und stellen Sie sicher, daß alle Mitarbeiter von Personalangelegenheiten in Ihrem Bereich über dessen Inhalt alljährlich unterrichtet werden (Ziff. XIV Fürsorgeerlaß).

Dieses Rundschreiben sowie die Integrationsvereinbarung finden Sie im Internet ebenfalls unter der oben angegebenen URL.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Thomas A. H. Schöck
Kanzler